

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern**

(92/C 233/03)

KOM(92) 327 endg.

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. August 1992)*Der Kommissionsvorschlag KOM(91) 4 endg. <sup>(1)</sup> wird wie folgt geändert:

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 185 vom 17. 7. 1991, S. 5.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

## Änderung Nr. 1

## Vierte Erwägung

Derzeit gibt es keine spezielle einzelstaatliche, gemeinschaftliche oder internationale Vorschrift, wonach Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, in befriedigender Weise angemessene Schulungsaufgaben erfüllen müssen, um die Sicherheit dieser Beförderungen zu gewährleisten.

## Vierte Erwägung

Derzeit gibt es keine spezielle einzelstaatliche — außer in Deutschland —, gemeinschaftliche oder internationale Vorschrift, wonach Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, in befriedigender Weise angemessene Schulungsaufgaben erfüllen müssen, um die Sicherheit dieser Beförderungen zu gewährleisten.

## Änderung Nr. 2

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den in dieser Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen, deren Tätigkeit Gefahrgutbeförderungen umfaßt, ab 1. Januar 1994 einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte(n) für die Verhütung der potentiellen Risiken, die sich aus solchen Beförderungen für die öffentliche Sicherheit, für Güter und für die Umwelt ergeben, benennen.

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung, die Verladung, die Entladung, die Lagerung oder die Entsorgung gefährlicher Güter umfaßt, ab 1. Januar 1994 zum Schutz von Volksgesundheit, Gütern und Umwelt je nach der Größe der Gefahren und/oder des Unternehmens einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte(n) benennen.

## URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

## GEÄNDERTER WORTLAUT

## Änderung Nr. 3

*Artikel 2*

## Ziffer 1

1. *Betreffendes Unternehmen*: jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen;

*Artikel 2*

## Ziffer 1

1. *Betreffendes Unternehmen*: jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ — unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt —, die gefährliche Güter im gewerblichen oder im Werkverkehr befördern, verladen, entladen, lagern, verpacken oder entsorgen;

## Änderung Nr. 4

*Artikel 4*

- (1) Die Aufgabe des Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. Er führt insbesondere die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten aus.

- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann vom Leiter des Unternehmens wahrgenommen werden.

- (3) Dieselbe Person kann nur in einem betreffenden Unternehmen als Gefahrgutbeauftragter benannt werden.

- (4) Die betreffenden Unternehmen teilen der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mit.

*Artikel 4*

- (1) Die Aufgabe des Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. In der Regel führt er die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten selbst aus; wenn er verhindert ist, kann er seine Aufgaben einem Vertreter übertragen, sofern dieser Inhaber eines Schulungsnachweises nach Artikel 5 ist.

- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann vom Leiter des Unternehmens, von einem Beauftragten mit anderen Aufgaben im Unternehmen oder von einem dem Unternehmen nicht angehörenden Gefahrgutbeauftragten wahrgenommen werden, sofern diese Personen Inhaber eines Schulungsnachweises nach Artikel 5 sind.

Entfällt

- (4) Die betreffenden Unternehmen teilen der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle — auf deren Aufforderung — die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mit.

- (4a) Die Großunternehmen oder die Unternehmen mit einer besonders komplexen Organisationsstruktur, die die Dienste von mehreren Gefahrgutbeauftragten benötigen, können ein „Büro“ zur Koordinierung der Tätigkeit der Gefahrgutbeauftragten einrichten.

## URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

## GEÄNDERTER WORTLAUT

## Änderung Nr. 5

*Artikel 5*Absatz 1a  
(neu)

(1) Die gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften ausgestellten Nachweise bleiben bis zu ihrem Ablauf, längstens aber fünf Jahre, gültig. Sie werden von allen Mitgliedstaaten anerkannt.

## Änderung Nr. 6

*Artikel 7*

## Absatz 1

Der Gefahrgutbeauftragte muß zu einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Be- oder Entladevorgangs ereignet und bei dem die öffentliche Sicherheit, Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte einen Unfallbericht gemäß dem Muster in Anhang III erstellen.

*Artikel 7*

## Absatz 1

Der Gefahrgutbeauftragte muß zu einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Verlade-, Entlade-, Lagerungs- oder Entsorgungsvorgangs ereignet und bei dem die öffentliche Sicherheit, die Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte einen Unfallbericht gemäß dem Muster in Anhang III erstellen.

## Änderung Nr. 7

*Artikel 7*

## Absatz 2

Dieser Bericht muß der hierzu von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens drei Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

*Artikel 7*

## Absatz 2

Dieser Bericht muß der hierzu von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens zwei Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

## Änderung Nr. 8

*Artikel 10*

## Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 10*

## Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Rest unverändert